

1. Zu diesem Bebauungsplan gehört.
 - eine Begründung
 - ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
2. Bei Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen verpflichtet, auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gem. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NW vom 11.03.1980 Gv NW S.226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06. 1989 GV NW S.366), dem Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Abtei Brauweiler, Postfach 2140 , 50250 Pulheim unmittelbar zu melden.
3. Das Auftreten von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdarbeiten ist nicht auszuschließen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484 51491 Overath , Telefon 02206/80039, Fax 02206 / 80517, unverzüglich zu informieren.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
4. Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz.
Die zustimmungsfreie Höhe von Bauvorhaben, auch Bauhilfsanlagen – wie Kräne etc. beträgt 136 m ü. N.N..
Das Plangebiet liegt innerhalb des An- bzw. Abflugsektors 23 L der Start- und Landebahnen des o.a. Verkehrsflughafens, ca.10850 m vom Startbahnbezugspunkt entfernt, d. h. im Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf.
5. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die gegebenenfalls mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden.
Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
6. Die für die Errichtung der Kellergeschosse erforderliche Wasserhaltung bedarf der Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Diese ist rechtzeitig vor der geplanten Ausführung zu beantragen. Zuvor sind die Grundwasserstände durch eine Baugrunduntersuchung zu ermitteln.
7. Bei den Teilen der geplanten Bebauung, die weniger als 100 m vom Wald entfernt liegen, sind die Bestimmungen des § 43 der LBO NRW zu beachten.